

gangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG MV) mit Erläuterungen, S. 34, [https://www.datenschutz-mv.de/informationsfreiheit/rechtsgrundlagen/ifgmv\\_erl.pdf](https://www.datenschutz-mv.de/informationsfreiheit/rechtsgrundlagen/ifgmv_erl.pdf).

Nach § 8 IFG MV ist ein Antrag auf Informationserhalt abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine sonstige wettbewerbsrelevante Information, die ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommt, offenbart wird und der Betroffene nicht eingewilligt hat. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, 1 BvR 2087/03, Beschluss des Ersten Senats vom 14.03.2006 mit Hinweis auf: Bonk/Kallerhoff in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl., 2001, § 30, Rn. 13 m.w.N.; K. Schmidt in Immennga/Mestäcker, GWB, Kommentar zum Kartellgesetz, 3. Aufl., 2001, § 56, Rn. 12 m.w.N.)

Das LFI gelangt aufgrund einer eigenen Einschätzung zu dem Ergebnis, dass die erbetenen Informationen nicht schutzwürdig sind. Das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses kann hier im Hinblick auf die vorliegenden Fragen zur Antragstellung und Auszahlung von Fördermitteln ausgeschlossen werden. Daher ergeht folgender Informationszugang:

Zu Nr. 1: Der Antrag wurde am 23.11.2016 gestellt.

Zu Nr. 2: Der Informationsantrag wird mangels Zulässigkeit abgelehnt. Die gewünschte Information ist im LFI nicht vorhanden.

Zu Nr. 3: Die Behörde versteht den Informationsantrag im Sinne der Frage „Wo befindet sich der Förderantrag der SWG?“ Eine Einsichtnahme in den Förderantrag wurde von Ihnen nicht beantragt, denn Sie baten ausdrücklich um Antwort in schriftlicher Form und behielten sich ergänzende Auskunftsverlangen und Akteneinsicht vor. Der Förderantrag befindet sich im LFI.

Zu Nr. 4: Für die Maßnahme in der Nils-Bohr-Str. 12-17 wurden Mittel in Höhe von 197.876,00 EUR bewilligt.

Zu Nr. 5: Die Mittel werden nach dem Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

Zu Nr. 6: Nein

Zu Nr. 7: Der Informationsantrag wird mangels Zulässigkeit abgelehnt. Die gewünschte Information ist im LFI nicht vorhanden.

Da Ihrem Begehren teilweise nicht stattgegeben wird, sind Sie gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 IFG MV auf folgende rechtliche Möglichkeiten hinzuweisen: Sie können Widerspruch gemäß unten stehender Rechtsbehelfsbelehrung erheben. Nach gegebenenfalls erfolgloser Durchführung dieses Widerspruchsverfahrens ist eine Verpflichtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht möglich.